Geplante Erbschaftsteuerreform

Nachdem das Bundesverfassungsgericht das geltende Erbschaftsteuerrecht als verfassungswidrig beurteilt hat und dessen Anwendung nur noch bis 31. Dezember 2008 zulässt, liegt nun ein Gesetzentwurf des Bundesfinanzministeriums zur Neuregelung der Erbschaft- und Schenkungsteuer vor.

Die persönlichen Freibeträge sollen angehoben werden für Ehegatten von bisher 307.000 € auf 500.000 € und für Kinder von bisher 205.000 € auf 400.000 €. Auch eingetragene Lebenspartner sollen künftig 500.000 € Freibetrag erhalten. Die Steuersätze für Erwerbe von Ehegatten, Kindern und Enkeln = Steuerklasse I sind wie bisher gestaffelt: bis 75.000 € Erwerb 7 v. H., ab 600.000 € 19 v. H. usw. Die Steuersätze in den Steuerklassen II und III steigen erheblich auf 30 v. H. bis 6 Mio. Erwerb und auf 50 v. H. über 6 Mio. Erwerb, z. B. wenn Kapitalvermögen von Kinderlosen an Neffen oder Freunde vererbt wird.

Bei Schenkung oder Vererbung von Betrieben, Teilbetrieben, Mitunternehmeranteilen oder Anteilen an Kapitalgesellschaften über 25 v. H. Beteiligungsquote sind 15 v. H. des Betriebsvermögens sofort zu versteuern. 85 v. H. bleiben steuerfrei = Verschonungsabschlag. Voraussetzung ist jedoch, dass die Lohnsumme des Betriebs mit mehr als zehn Beschäftigten während zehn Jahren nach dem Erwerb mindestens 70 v. H. der Lohnsumme vor dem Erwerb beträgt. Sinkt die Lohnsumme unter 70 v. H., muss jährlich 1/10 des bisher verschonten Betrags versteuert werden. Das Betriebsvermögen von Kleinbetrieben soll bis 150.000 € mit Gleitskala steuerfrei bleiben = Abzugsbetrag.

Verschonungsabschlag und Abzugsbetrag entfallen rückwirkend, d. h. das Betriebsvermögen unterliegt voll der Erbschaft- und Schenkungsteuer, falls der Betrieb innerhalb von 15 Jahren nach dem Erwerb veräußert oder aufgegeben wird.

Zur teilweisen Nachversteuerung führen Überentnahmen von mehr als 150.000 €, d. h. wenn in den 15 Jahren nach dem Erwerb mehr entnommen wird als Gewinne und Einlagen zuzüglich 150.000 € sowie Veräußerung oder Entnahme wesentlicher Betriebsgrundlagen, wenn der Veräußerungserlös nicht wieder im Betrieb eingesetzt wird. In der Land- und Forstwirtschaft soll in diesen Fällen eine zwanzigjährige Nachversteuerungspflicht gelten. Werden Betriebe usw. an Erwerber der Steuerklasse II oder III übertragen, z. B. an einen Neffen, versteuert der Erwerber das begünstigte Betriebsvermögen nach dem Tarif der Steuerklasse I mit 15 Jahren Behaltefrist. 15 v. H. des erworbenen Betriebsvermögens soll nach Steuerklasse II oder III besteuert werden.

Die Bemessungsgrundlage der Erbschaft- und Schenkungsteuer wird bei Betriebsvermögen und Grundstücken deutlich erhöht. Grundsätzlich wird immer der gemeine Wert, d. h. der Verkaufspreis angesetzt. Wird ein Mietwohngrundstück nach dem Erwerb 15 Jahre lang zu Wohnzwecken vermietet, darf der gemeine Wert um 10 v. H. gekürzt werden.

Das neue Recht soll ab Gesetzesverkündung gelten. Für Erwerbe von Todes wegen ab 2007 ist ein Wahlrecht zwischen altem und neuem Recht vorgesehen.